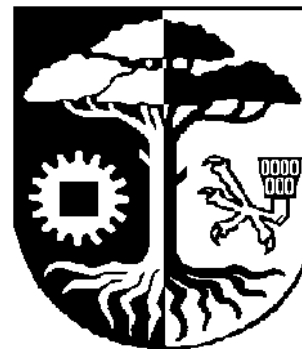


# Amtsblatt

## für die Stadt Ludwigsfelde



24. Jahrgang

12. Mai 2015

Nr.: 21

Seite 1

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- |    |  |    |
|----|--|----|
| 1. | Bekanntmachung der Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 20.05.2015   | 2  |
| 2. | Bekanntmachung der Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde am 21.05.2015   | 2  |
| 3. | Bekanntmachung der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 05.05.2015   | 3  |
| 4. | Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 05.05.2015   | 5  |
| 5. | 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde  | 6  |
| 6. | Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken  | 7  |
| 7. | Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Ludwigsfelde und der Aula der Gottlieb-Daimler-Schule zu nichtschulischen Zwecken                   | 7  |
| 8. | Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde (Straßenbaubeitragssatzung)  | 9  |
| 9. | 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) | 17 |

**Herausgeber: Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**

**Das Amtsblatt für die Stadt Ludwigsfelde erscheint nach Bedarf und ist kostenlos im Rathaus der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, Bürgerservice, 14974 Ludwigsfelde zu den Sprechzeiten erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.**

### Bekanntmachung

Am 20.05.2015 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Bauausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

	<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0 Einwohnerfragestunde	
2.0 Information zum aktuellen Sachstand Projektes „Hundeauslaufgebiet“	
3.0 Beratung von Vorlagen	
3.1 Maßnahmebeginnbeschluss für die Durchführung der Sanierung des Karl-Marx-Platzes	1.098
3.2 Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 7. Änderung - Behandlung der Stellungnahmen (Abwägungsprotokoll) - Feststellungsbeschluss	1.099
3.3 Bebauungsplan Nr. 36 „Wohnbebauung Potsdamer Straße/Donaustraße/ Rheinstraße“ der Stadt Ludwigsfelde - Aufstellungsbeschluss	1.100
3.4 Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „Wohnbebauung Potsdamer Straße/Donaustraße/Rheinstraße“	1.101
3.5 Bebauungsplan Nr. 37 „Stellplatzanlage Neue Mitte“ der Stadt Ludwigsfelde - Aufstellungsbeschluss	1.103
4.0 Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde	
5.0 Fragestunde für Stadtverordnete	

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### Bekanntmachung

Am 21.05.2015 findet um 18.30 Uhr im Sitzungssaal des Ludwigsfelder Rathauses, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde, die Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde statt.

#### Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

<u>TOP</u>	<u>Vorlagen-Nr.</u>
1.0 Einwohnerfragestunde	
2.0 Beratung von Vorlagen	
2.1 Maßnahmebeginnbeschluss für die Durchführung der Sanierung des Karl-Marx-Platzes	1.098

- 2.2. Benennung einer Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten 1.102
- 3.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 4.0. Fragestunde für Stadtverordnete

**Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung:**

- 1.0. Beratung von Vorlagen und Beschlussfassung
- 1.1. Vergabe von Leistungen: Kauf eines Radladers 1.097
- 2.0. Bekanntgaben der Stadtverwaltung Ludwigsfelde
- 3.0. Fragestunde für Stadtverordnete

An der öffentlichen Sitzung kann jedermann teilnehmen.

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Bekanntmachung  
der Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde  
vom 05.05.2015**

**1. Wahl von Schiedspersonen für die Schiedsstelle der Stadt Ludwigsfelde**

Frau Ryndin, Frau Schneider und Herr Haseloff werden als Schiedspersonen wiedergewählt und nehmen folgende Funktionen wahr:

1. Frau Petra Ryndin als Vorsitzende
2. Frau Monika Schneider als Stellvertreterin
3. Herr Siegfried Haseloff als Stellvertreter

**2. Gewährung einer Zuwendung zur Sanierung des Vereinsgebäudes des Tennis Club Ludwigsfelde 1958 e.V.**

Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Tennis Club Ludwigsfelde 1958 e.V. für das Jahr 2015 eine Zuwendung in Höhe von 109.000 Euro zur Sanierung seines Vereinsgebäudes auszureichen.

**3. Erhöhung der Zuwendung der Stadt Ludwigsfelde für die SG Ahrensdorf 1911 e.V. für den Anbau eines Vereinsraumes an die Sporthalle Ahrensdorf**

Der Bürgermeister wird beauftragt, die bewilligte Zuwendung für die SG Ahrensdorf 1911 e.V. für den Anbau eines Vereinsraumes an die Sporthalle Ahrensdorf in Höhe von 105.000,00 Euro um weitere 10.000,00 Euro aufzustocken und die finanziellen Mittel an den Verein auszureichen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, hierfür im Haushaltsjahr 2015 eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 10.000,00 Euro auf der Buchungsstelle 4.2.1.01/3331.781800 zu leisten.

**4. Zuschuss an die Begegnungsstätte der Volkssolidarität in Ludwigsfelde**

Der Bürgermeister wird beauftragt, der Volkssolidarität Bürgerhilfe e.V. für die Begegnungsstätte in der Stadt Ludwigsfelde für das Jahr 2015 einen Zuschuss in Höhe von 6.000,00 Euro zu gewähren und auszureichen.

#### **5. Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ an die kommunalrechtlichen Vorgaben des § 96 Abs. 1 BbgKVerf**

Der Bürgermeister wird beauftragt, in Umsetzung der Vorgaben des § 96 BbgKVerf eine Einberufung der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Ludwigsfelde mbH „Märkische Heimat“ zum Zweck der Änderung des Gesellschaftsvertrages zu verlangen und als Gesellschafter dem Gesellschaftsvertrag zuzustimmen.

#### **6. Brücke über den Großbeerener Graben bei Genshagen**

Die Stadt übernimmt das Eigentum und damit die Zuständigkeit der Unterhaltung für das Bauwerk „Brücke über den Großbeerener Graben bei Genshagen“ unter der Bedingung, dass das Land Brandenburg vor der Übernahme das Bauwerk durch Sanierung oder Neubau in einen der Verkehrsbedeutung entsprechenden Zustand (touristische Nutzung für Fußgänger und Radfahrer, landwirtschaftlicher Fahrzeugverkehr) versetzt.

#### **7. Maßnahmenbeginnbeschluss für die Durchführung von Baumaßnahmen 2015 im Fachbereich Bauen und Infrastruktur**

Der Bürgermeister wird beauftragt, für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen, die sich als neue investive Maßnahmen manifestieren, alle notwendigen Schritte zu ihrer Realisierung zu veranlassen. Soweit es nach Vorlage der Planungsergebnisse zu Mehrkosten von über 50 T€ gegenüber den ursprünglich geschätzten Gesamtkosten je Einzelmaßnahme kommen sollte, wäre darüber noch vor Leistungsvergabe zur Bauausführung umgehend der Bauausschuss der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis zu setzen. Der Baubeginn ist im Falle beantragter Fördermittel erst nach deren Bewilligung zu vollziehen.

##### **Maßnahmen:**

Neubau Spielplatz Daimlersiedlung

Neubau Spielplatz Gartenstadt

Waldstadion – Wiederaufbau Sprecherturm

Neubau Bushaltestelle Großbeerener Landstraße

Neubau Straßenbeleuchtung Struveweg

Neubau Straßenbeleuchtung im Ortsteil Löwenbruch für das Bebauungsplangebiet Nr. 20

Gestaltung Vorzone Potsdamer Straße 68-84 (ASZ)

Sanierung Rudolf-Breitscheid-Straße

#### **8. Bebauungsplan Nr. 35 „Ahrensdorfer Heide – Seesiedlung“ der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde und Gemarkung Ahrensdorf**

- **Aufstellungsbeschluss**

- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

**Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde**

- **8. Änderung**

- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**

**(Parallelverfahren)**

1. Für den dargestellten Bereich in der Ahrensdorfer Heide westlich der Stadt Ludwigsfelde wird ein Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan Nr. 35 trägt den Titel „Ahrensdorfer Heide – Seesiedlung“ der Stadt Ludwigsfelde, Gemarkung Ludwigsfelde und Gemarkung Ahrensdorf.
2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Flur 15 der Gemarkung Ludwigsfelde Teile der Flurstücke 6 und 53 sowie in der Flur 2 der Gemarkung Ahrensdorf Teile der Flurstücke 58, 60/1, 168, 177, 179, 182 und 194.
3. Der Bebauungsplan ersetzt für den o. g. Teilbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 9.2 „Ahrensdorfer Heide“ der Stadt Ludwigsfelde.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer Informationsveranstaltung durchgeführt, in der die Ziele und Zwecke der Planung dargelegt werden und in der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben wird.
5. Der Flächennutzungsplan der Stadt Ludwigsfelde, 1. Änderung und Ergänzung, wird nach § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich der Seesiedlung geändert. Die Änderung erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.
6. Die Callidus GmbH hat mit der Stadt Ludwigsfelde einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme der Planungskosten abzuschließen.

#### **9. Nutzung der Marke „Airport Region Berlin Brandenburg“**

Der Bürgermeister wird beauftragt, einen Lizenzvertrag zur Nutzung der Wort-/Bildmarke „airport region berlin brandenburg“ mit der Zukunftsagentur Brandenburg (ZAB) GmbH abzuschließen und die Wort-/Bildmarke für alle vertraglich geregelten Marketingzwecke einzusetzen.

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

#### **Bekanntmachung eines Beschlusses der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde vom 05.05.2015**

#### **Umwandlung der befristeten Niederschlagung der Grundbesitzabgaben in eine unbefristete Niederschlagung und unbefristete Niederschlagung der Grundbesitzabgaben**

Die befristete Niederschlagung der Grundsteuer 2001 bis 2005 in Höhe von 5.227,79 €, der Straßenreinigungsgebühren 2001 bis 2009 in Höhe von 1.658,52 € und der Wasser- und Bodenverbandsumlage 2003 bis 2005 in Höhe von 16,84 € ist in eine unbefristete Niederschlagung umzuwandeln und die Grundsteuer 2014 in Höhe von 299,21 € und die Straßenreinigungsgebühren 2010 bis 2013 in Höhe von 775,20 € sind unbefristet niederzuschlagen.

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

## 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde

Auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.05.2015 beschlossen.

### Artikel 1

#### Der § 1 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Ludwigsfelde unterhält folgende Dorfgemeinschaftshäuser, die teilweise einer Mehrfachnutzung unterliegen:

1. Ahrensdorf, An der Feuerwache 3,
2. Genshagen, Ludwigsfelder Straße 1,
3. Gröben, Gröbener Dorfstraße 12,
4. Groß Schulzendorf, Dorfau 31,
5. Jütchendorf, Lindenstraße 24 a,
6. Kerzendorf, Kerzendorfer Straße 21,
7. Löwenbruch, Alt Löwenbruch 44,
8. Mietgendorf, Mietgendorfer Ring 22,
9. Siethen, Trebbiner Chaussee 5,
10. Wietstock, Wietstocker Dorfstraße 14.

Die Dorfgemeinschaftshäuser sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Ludwigsfelde, welche vorrangig den Bürgerinnen und Bürgern aus Ludwigsfelde und den Ortsteilen zur Nutzung für gemeinnützige, im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Zwecken und subsidiär für private Zwecke dienen.

(2) Die Büros der Ortsvorsteher in den Gemeindehäusern unterliegen nicht der Benutzungs- und Entgeltordnung. Gleiches gilt auch für die Freiwillige Feuerwehr in Ahrensdorf, Gröben, Kerzendorf und Siethen, welche sich räumlich in den Gemeindehäusern befinden.

(3) Die Räumlichkeiten und Außenanlagen der Kindertagesstätte im Dorfgemeinschaftshaus Wietstock sind ebenfalls von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nicht berührt.“

### Artikel 2

#### Das Nutzungsentgelt in § 6 wird für Ahrensdorf wie folgt festgelegt:

Dorfgemeinschaftshäuser	Bürger/Bürgerinnen der Stadt Ludwigsfelde	auswärtige Nutzer	gewerbliche Nutzung
Ahrensdorf	100,00 €	250,00 €	250,00 €

### Artikel 3

Die 1. Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Dorfgemeinschaftshäuser der Stadt Ludwigsfelde tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 11.05.2015

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I – Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.05.2015 folgende Satzung zur Aufhebung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken beschlossen:

#### Artikel 1

Die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Überlassung von Schulräumen zu nichtschulischen Zwecken vom 07.06.1994 und ihre 1. Änderungssatzung vom 26.09.1996 werden aufgehoben.

#### Artikel 2

Die Aufhebungssatzung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Ludwigsfelde, 11.05.2015

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Ludwigsfelde und der Aula der Gottlieb-Daimler-Schule zu nichtschulischen Zwecken

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I – Nr. 19 vom 21.12.2007, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in ihrer Sitzung am 05.05.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulräumen der Stadt Ludwigsfelde und der Aula der Gottlieb-Daimler-Schule zu nichtschulischen Zwecken beschlossen:

#### § 1 Allgemeines

1. Die Nutzung von Räumen und Ausstattungsgegenständen in Schulen der Stadt Ludwigsfelde ist grundsätzlich entgeltpflichtig. Das Entgelt richtet sich nach der Art und der Dauer der Nutzung. Angefangene Stunden gelten als ganze Zeitstunden.

2. Das Entgelt bei Raumnutzung ist für mindestens 1 Zeitstunde inklusive Vor- und Nachbereitungszeit zu entrichten.
3. Kurse mit einem Unterrichtsrhythmus von jeweils 45 Minuten unterliegen der gleichen Berechnung. Die Berechnung erfolgt auf der Grundlage der einzelnen Nutzungstage (keine Addition angefangener Stunden).

## § 2 Benutzungsentgelt

	EURO
<b>1. Klassenräume</b>	
1.1 Einzelerlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	30,00 10,00
1.2 Dauererlaubnis	
1.2.1 Jahresentgelt bei Benutzung einmal monatlich bis zu 2 Stunden Bei Überschreitung der Nutzungszeit jede weitere in Anspruch genommene angefangene Stunde	250,00 20,00
1.2.2 Jahresentgelt bei Benutzung einmal wöchentlich bis zu zwei Stunden Bei Überschreitung der Nutzungszeit jede weitere in Anspruch genommene angefangene Stunde	900,00 20,00
<b>2. Aula der Gottlieb-Daimler-Schule</b>	
2.1 Einzelerlaubnis (je Benutzungstag) bis zu 2 Stunden je angefangene weitere Stunde	150,00 50,00
<b>3. Sonstige Benutzungsentgelte</b>	
3.1 Klavier	30,00
3.2 Benutzung optischer und akustischer Einrichtungen	
3.2.1 wenn selbständige Bedienung durch vom Veranstalter gestelltes qualifiziertes Personal erfolgen kann	30,00
3.2.2 Bedienung durch Hauspersonal (Medienwart) pro Stunde	50,00
3.2.3 Stellen der Bestuhlung/Tische/Bühne in der Aula durch hauseigenes Personal pauschal	80,00

## § 3 Ermäßigung

Eine Ermäßigung des Benutzungsentgeltes um 50 vom Hundert wird auf Antrag gewährt:

- a) für Körperschaften des öffentlichen Rechts, Jugendvereinigungen und anerkannte gemeinnützige Vereine und Verbände und
- b) für Veranstaltungen, die schulbegleitend und –fördernd ein zusätzliches Bildungsangebot vermitteln.



#### **§ 4 Fälligkeit**

1. Die Fälligkeit der Zahlung(en) richtet sich nach der Art der Nutzung und wird vertraglich vereinbart.
2. Bei einmaliger Nutzung sind das Entgelt und die eventuelle Kautions von der Veranstaltung, bei laufender Benutzung vierteljährlich im Voraus zu zahlen.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

Ludwigfelde, 11.05.2015

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigfelde (Straßenbaubeitragsatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigfelde in ihrer Sitzung am 05.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Erhebung des Beitrages**

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und als Gegenleistung für durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der anliegenden Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Ludwigfelde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Zu den Anlagen im Sinne dieser Satzung gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege sowie Immissionschutzanlagen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt stehen.

#### **§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen.
2. den Wert, der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der

- a) Fahrbahn,
- b) Rinnen und Bordsteine,
- c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
- d) Radwege,
- e) Gehwege,
- f) gemeinsamen Geh- und Radwege,
- g) Beleuchtungseinrichtungen,
- h) Entwässerungseinrichtungen,
- i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
- k) unselbständigen Grünanlagen,
- l) verkehrsberuhigten Bereiche,
- m) Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind.

4. die Möblierung einschließlich Blumenkübel, Sitzbänke und Fahrradständer, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

### **§ 3**

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

Dabei zählen Rinnen und Bordsteine zur Fahrbahn. Stellt die Fahrbahn keine beitragspflichtige Maßnahme dar, gehören die Bordsteine zu der Teileinrichtung, die als nächste der Fahrbahn zugewandt ist, Schutz- und Stützmauern zu der Teileinrichtung, der sie direkt dienen, einzelne Bäume, Grünbereiche und dergleichen zu der Anlage, zu deren Gestaltung sie gehören.

### **§ 4**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

(1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der

1. auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
2. bei der Verteilung des Aufwandes nach den §§ 5 - 7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3) Nr. 1 bis 4 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	anrechenbare Breiten		Gemeinde- anteil
	in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten sowie im Außenbereich	
<b>1. Anliegerstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	30 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	nicht vorgesehen	30 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	30 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	30 v.H.
g) verkehrsberuhigte Bereiche	-	10,00 m	30 v.H.
<b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	55 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	55 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	40 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 3,10 m	je 3,10 m	45 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	55 v.H.
<b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	80 v.H.
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,35 m	je 2,35 m	80 v.H.
c) Parkflächen	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
e) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung	-	-	80 v.H.
f) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	50 v.H.
g) gemeinsamer Geh- und Radweg	je 4,00 m	je 3,10 m	65 v.H.
h) Haltebucht (Busspur)	2,50 m	2,50 m	80 v.H.
<b>4. Gemeindeverbindungsstraßen</b>			
a) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,50 m	je 2,50 m	90 v.H.
b) Entwässerungsmulde	-	-	90 v.H.
c) Beleuchtung	-	-	90 v.H.
d) Fahrbahn	6,50 m	6,50 m	90 v.H.
e) unselbständige Grün- anlage	je 2,50 m	je 2,50 m	90 v.H.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird. Für Senkrecht- oder Schrägparkflächen beträgt die zusätzliche anrechenbare Breite 5,50 m.

(5) Bei den in Abs. 3) genannten Baugebieten handelt es sich um beplante (§ 30 BauGB) wie unbeplante Gebiete (§§ 33, 34 BauGB); die in den Nr. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Der Aufwand für Wendeanlagen am Ende von Stichstraßen und Ausweitungen im Bereich von Einmündungen oder Abbiegespuren und dergleichen sind über die in Abs. 3) festgelegten Breiten hinaus beitragsfähig.

(6) Wenn bei einer öffentlichen Anlage kein Radweg gebaut wird, sind die Kosten des Sicherheitsstreifens der Teileinrichtung zuzuordnen, für den er bestimmt ist.

(7) Im Sinne des Absatzes 3) gelten als

1. Anliegerstraßen:  
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen:  
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig überwiegend dem innerörtlichen Verkehr dienen.
3. Hauptverkehrsstraßen:  
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
4. Gemeindeverbindungsstraßen  
Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden oder Ortsteilen dienen.

(8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3) unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(9) Für Anlagen, die in Absatz 3) nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, kann die Stadtverordnetenversammlung durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen bestimmen.

## § 5

### Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit den nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktoren berücksichtigt.

(2) Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Flächen oder Teilflächen, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,

1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
  - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
  - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich nutzbar sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage bzw. im Fall von Nr. 4 b) der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder oder Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

## § 6

### Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Kirchengebäude werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

(2) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (§ 5 Abs. 3) mit einem Faktor vervielfacht. Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2)
  - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
  - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur Baumassenzahlen festgesetzt sind, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, wobei die Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden.
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

2. die außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Flächen, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und 4), wenn
  - a) sie bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die nächste volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden. Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf dem Grundstück zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
  - b) sie unbebaut aber bebaubar sind, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - c) auf ihnen keine Bebauung zulässig ist, sie aber gewerblich genutzt werden können, die Zahl von einem Vollgeschoss.
  - d) auf ihnen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene.

(4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 2 und 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten.
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist.

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

## § 7

### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

(1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren:

1. 0,5 bei Grundstücken, die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
2. bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung)
  - a) 0,017, bei einer Nutzung als Wald, wenn sie unbebaut sind,
  - b) 0,034, bei einer Nutzung als Grün-, Acker- oder Gartenland, wenn sie unbebaut sind,
  - c) 0,5, wenn sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Kirchengebäude i.V.m. Friedhöfen, Sport-, Camping- und Festplätze, Dauerkleingärten),
  - d) 1,0, wenn auf ihnen Bebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor von je 0,25 für jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c),
  - e) 1,0, wenn sie nicht bebaubar, aber gewerblich genutzt sind,
  - f) 1,5, wenn sie gewerblich genutzt und mit einem Vollgeschoss bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt. Übersteigt die Bebauung ein Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um je 0,25 für jedes tatsächlich vorhandene Vollgeschoss; für die Restfläche gelten entsprechend die Buchstaben a - c).

## § 8

### Abschnitte von Anlagen

(1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.

(2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert zu veranlagen.

## § 9

### Mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Bei Grundstücken, die von mehr als einer öffentlichen Anlage mit gleichartiger Erschließungsfunktion erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anlagen), wird der sich ergebene Beitrag nur zu zwei Dritteln erhoben.

(2) Dies gilt nicht für gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke in beplanten und unbeplanten Gebieten.

## **§ 10 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. gemeinsamen Rad- und Gehweg,
5. Parkflächen,
6. Haltebucht (Busspur),
7. Beleuchtung,
8. Oberflächenentwässerung,
9. unselbständige Grünanlagen,
10. Grunderwerb

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## **§ 11 Vorausleistungen und Ablösung**

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

## **§ 12 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

## **§ 13 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.



## § 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 17.10.2006, die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 13.11.2007 und die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Ludwigsfelde vom 14.09.2010 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 11.05.2015

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

### 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) in der jeweils zur Zeit der Beschlussfassung geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung Ludwigsfelde in der Sitzung am 05.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Das Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) wird für den Ortsteil Ahrensdorf geändert (siehe Anlage).

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsfelde, 11.05.2015

i. V.  
gez. Torsten Klaehn  
Stellvertreter des Bürgermeisters

**Anlage****zur 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ludwigsfelde über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren**

1	1a	2	3	4			
				Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg/ -ersatzflächen	Fahrbahn	Gehweg/ -ersatzflächen	Fahrbahn
<b>Ortsteil Ahrensdorf</b> Ahornweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Alte Potsdamer Straße	`ausschließlich:	A	21-täglich	A	S	A	S
	Stich zu H-Nr. 14 u. 4 = Privatgrundstück			0	0	0	0
Am Bach		X	wöchentlich	A	A	A	S
Am Ahrensdorfer Bahnhof		X	wöchentlich	A	A	A	S
Am Sportplatz		X	wöchentlich	A	A	A	S
Am Weiher		X	wöchentlich	A	A	A	S
An der Feuerwache		A	21-täglich	A	S	A	S
An den Kopfweiden		X	wöchentlich	A	A	A	S
An der Koppel		A	21-täglich	A	S	A	S
Blaumeisenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Buchenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Eichenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S

1	1a	2	3	4			
				Reinigung		Winterdienst	
				Gehweg/ -ersatzflächen	Fahrbahn	Gehweg/ -ersatzflächen	Fahrbahn
Eschenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Gröbener Straße		X	wöchentlich	A	A	A	S
Großbeerener Straße		C	21-täglich	A	S	A	S
Hauptstraße							
	`-ausschl. Parallelstr. am Friedhof	A	21-täglich	A	S	A	S
	Parallelstraße am Friedhof	X	21-täglich	A	A	A	S
Lerchenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Lindenallee		A	21-täglich	A	S	A	S
Potsdamer Landstraße	`-bis Ende der Wohnbebauung	C	21-täglich	A	S	A	S
(Rotkehlchenweg)	Geltung nach Übernahme und Widmung	X	wöchentlich	A	A	A	S
Rüsternweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Sandbirkenweg		X	wöchentlich	A	A	A	S
Trebbiner Landstraße	`-bis Ende der Wohnbebauung	X	wöchentlich	A	A	A	S
(Zeisigstieg)	Geltung nach Übernahme und Widmung	X	wöchentlich	A	A	A	S